

Allgemeine Sicherheitspolizei im frühneuzeitlichen Tirol - ein Rüffel für die lokalen Obrigkeiten (1585)

In der Kopialbuchreihe „Causa domini“ der für Tirol und die Vorlande zuständigen „oberösterreichischen Regierung“ – die nichts mit dem heutigen Bundesland Oberösterreich (damals Österreich ob der Enns) zu tun hatte – finden sich eine Unzahl von Erlässen, Mandaten und Anweisungen. Als oberste Verwaltungs- und Justizbehörde war die Regierung unter anderem für jene Belange zuständig, die man heute modern als „allgemeine Sicherheitspolizei“ bezeichnen würde. Ein überwiegender Teil der Eintragungen in den Kopialbüchern „Causa domini“ beschäftigt sich daher mit Agenden, die der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Land dienten. Diese Aufgaben waren sehr vielfältig und bestrichen eine Vielzahl von Lebensbereichen; ein Blick in die Indices bzw. Register illustriert das diesbezüglich sehr weite Tätigkeitsfeld der Regierung:

Verbrecherverfolgung, einschärfende Wiederholung und Durchsetzung der Verbote der Tiroler Polizeordnung (1573 als Anhang zur Tiroler Landesordnung publiziert und inhaltlich größtenteils auf früheren Mandaten aufbauend), Bekämpfung protestantischer „Umtriebe“ bzw. Sicherung der religiösen Einheit des Landes, Unterbindung von (vermeintlich) aufrührerischem Verhalten oder von Schmuggel, Überwachung der Amtsführung der lokalen Obrigkeiten (Pfleger und Richter) und ähnliches.

Mehrere Personengruppen zogen im Zuge der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit der Regierung regelmäßig die besondere Aufmerksamkeit dieser Behörde auf sich, was sich auch in einer entsprechenden Anzahl an diesbezüglichen Verordnungen und Befehlen niederschlug: Bettler, Zigeuner (dieser Terminus bezeichnete in der Frühen Neuzeit keine ethnische Gruppe, sondern allgemein landfahrende Leute) und Gartknechte (letztere waren abgedankte Soldaten, die zum nächsten Kriegsschauplatz zogen, um sich dort neuerlich anwerben zu lassen). Eine genaue Abgrenzung zwischen diesen Gruppen wurde nicht vorgenommen und ist auch nur beschränkt möglich, zumal sie unter dem Oberbegriff „müßiggehendes Gesindel“ zusammengefasst wurden. Die regelmäßig (und so auch im vorliegenden Mandat) wiederkehrenden Formulierungen in den normativen Texten lauten denn auch

„Gartknechte, landstreichende Bettler, Landfahrer, Zigeuner und anderes loses müßiggehendes Gesindel“.

Wie gegen diese seitens der Richter und Pfleger vorgegangen werden sollte, wurde grundsätzlich in der Polizeiordnung festgelegt und durch eine Vielzahl von Mandaten (die regelmäßig schärfer formuliert waren und strengere Strafen androhten als die Polizeiordnung) präzisiert. Schlagwortartig kann das vorgesehene Vorgehen mit drei Worten wiedergegeben werden: „Abschieben und abschotten“; an der Grenze sollten Angehörige der betreffenden Gruppen grundsätzlich gar nicht bzw. nur unter bestimmten Bedingungen durchgelassen werden (ein Gartknecht beispielsweise nur nach Angabe der persönlichen Daten und eidlicher Versicherung, Tirol so schnell wie möglich und unter Vermeidung jeder Belastung für die Zivilbevölkerung zu durchqueren). Wurden derartige Personen ansonsten im Land angetroffen, mussten sie schwören, das Land unverzüglich zu verlassen; bei neuerlicher Betretung waren sie abzuschieben.

Die Unzahl einschlägiger Mandate lässt freilich unschwer erkennen, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen nur sehr beschränkt möglich war. Die häufigen Supplikationen und Landtagsbeschwerden der Städte und Gerichte lassen überdies das Ausmaß der Belastung der Tiroler Bevölkerung erahnen: Die im Waffengebrauch geübten Gartknechte pressten ihren Unterhalt nur allzu häufig den Untertanen ab, und größere Gruppen von Landfahrern wurden *per se* als Bedrohung der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen. Dass, wie es im gegenständlichen Befehl heißt, gerade abgelegene Täler und Einödhöfe von diesen Umtrieben betroffen waren, trifft in gewissem Umfang zu: Gartknecht- und Landfahrertrupps, aber auch Einzelpersonen mieden häufig bewusst die größeren Orte, an denen die lokalen Obrigkeiten saßen, um einer Konfrontation mit diesen von vornherein aus dem Weg zu gehen. Gegebenenfalls wich man beim Weiterziehen auch von der Landstraße ab, wenn man von einer bevorstehenden Streife durch die Obrigkeiten oder den Landprofos hörte (zum Amt des Landprofos siehe unten).

Für die mangelhafte Umsetzung der normativen Vorgaben werden im vorliegenden Mandat die angebliche Unwilligkeit, Pflichtvergessenheit und der Eigennutz der lokalen Obrigkeiten verantwortlich gemacht und diesen im Fall ihrer weiteren Untätigkeit mit Geld- und sogar Leibesstrafen gedroht (die Überprüfung ihrer Amtstätigkeit vor Ort war dabei durch den Kammerprokurator vorzunehmen). Diese

Beurteilung durch die Regierung reflektiert aber eine verkürzte Sichtweise: Man darf nicht vergessen, dass die den Obrigkeiten zur Verfügung stehenden Mittel vergleichsweise beschränkt waren: Mit zwei, drei bewaffneten Schergen war gegen größere (zumal, wie im Fall der Gartknechte, bewaffnete) Gruppen ohnehin nichts auszurichten. Zwar stand ihnen grundsätzlich die „Landfolge“ zur Verfügung: Im Notfall konnte, wie auch im Mandat erwähnt, die wehrfähige männliche Bevölkerung mittels Glockenstreich zur Hilfeleistung verpflichtet werden. Die Landfolge war aber nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt einsetzbar und nicht geeignet, einem dauerhaften Sicherheitsproblem vorzubeugen. Außerdem hatten Richter und Pfleger noch weitere amtliche Agenden und konnten sich nicht dauernd ihren sicherheitspolizeilichen Obliegenheiten widmen. Teilweise hatten sie schlichtweg Angst: Manche fürchteten, dass ein rigides Vorgehen gegen Gartknechte und Landstreicher auch Vergeltungsmaßnahmen oder Anschläge nach sich ziehen könnte. Eine konsequente Abweisung an der Grenze war ohnehin nicht effektiv durchzusetzen, gab es doch genügend ins Land führende Schleichwege abseits der Landstraße.

Erzherzog Ferdinand II. hatte zur Unterstützung und Ergänzung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben der lokalen Obrigkeiten das Amt des Landprofos ins Leben gerufen, der in Begleitung von einigen Bewaffneten regelmäßig das Land abzureiten und gegen Zigeuner und Gartknechte vorzugehen hatte. Jedoch vermochte auch dieser die in ihn gesetzten Erwartungen nicht befriedigend zu erfüllen. Im Bericht eines Pflegers aus dem frühen 17. Jahrhundert heißt es diesbezüglich: *Daß der profoß hereingeschickht wirt, ist gleichwol guet auf etlich tag, nach seinem verruckhen aber wider das alte.*

Daher verwundert es nicht, dass die im vorliegenden Mandat den lokalen Obrigkeiten angedrohten Sanktionen wohl kaum tatsächlich verhängt worden sein dürften, da die Unmöglichkeit eines effizienten Vorgehens allen Beteiligten bewusst sein musste. Doch ist zu bedenken, dass die Regierung fallweise ihrerseits für ihre Vorgangsweise von der übergeordneten Stelle (unter Erzherzog Ferdinand II. der Hofrat, danach der Geheime Rat) gerügt wurde: Es genüge demnach nicht, einfach immer wieder mehr oder weniger gleich lautende Mandate ausgehen zu lassen und sich auf deren Durchsetzung durch die lokalen Obrigkeiten zu verlassen. Diesen Druck von oben gab die Regierung – unter anderem durch Verordnungen wie die vorliegende – an die nachgesetzten Instanzen weiter. Zur Problemlösung reichten freilich weder die

administrativen noch die personellen Ressourcen; gerade dieser Bereich der Sicherheitspolizei bietet daher ein anschauliches Beispiel für das Auseinanderklaffen von Rechtsnormen und Rechtstatsächlichkeit in der Frühen Neuzeit.

Martin P. Schennach

© Tiroler Landesarchiv 2003